



Behinderte Menschen im Beruf

Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung</p> <p>Förderhöhe > bis zu 60 Prozent der im letzten Jahr zu zahlenden monatlichen Ausbildungsvergütung, in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</p> <p>Förderdauer > für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung</p>	<p>wenn > die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.</p>	<p>> Arbeitsagentur > § 236 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 236 SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB IX</p>
<p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen</p> <p>Förderhöhe > bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag), in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr</p> <p>Förderdauer > für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung</p>	<p>wenn > die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.</p>	<p>> Arbeitsagentur > § 235a Abs. 1 u. 2 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 235a Abs. 1 u. 2 SGB III</p>
<p>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung</p> <p>> Zuschuss zum Arbeitsentgelt</p> <p>Förderhöhe > bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Förderdauer > 12 Monate</p>	<p>wenn > schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.</p>	<p>> Arbeitsagentur > § 235a Abs. 3 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 235a Abs. 3 SGB III</p>





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <ul style="list-style-type: none"> > Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren > Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung > Betreuungsgebühr für Auszubildende > Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte <p>Die Gebühren werden von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhoben.</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 71 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 72 Abs. 1 SGB IX) zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV
<p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener</p> <p>Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 236 SGB III).</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 68 Abs. 4 SGB IX). Dabei bleibt unberücksichtigt, ob der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllt oder nicht. > die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i.V.m. § 26b SchwbAV
<p>Zuschuss für befristete Probebeschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Kostenübernahme <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 3 Monate 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 238 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 238 SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...

Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

- > Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten
- > Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel

Förderhöhe

- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

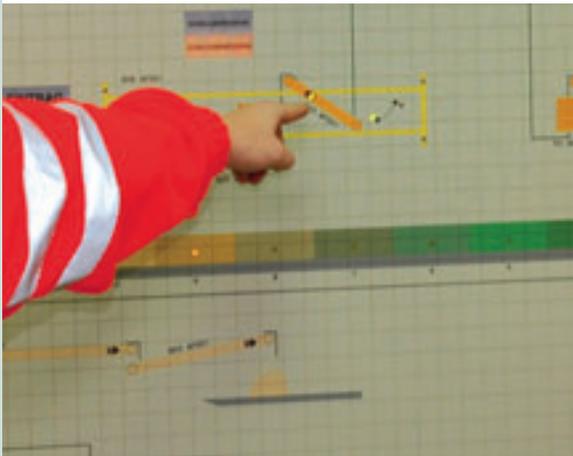
Voraussetzungen sind erfüllt, ...

wenn

- > schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus eingestellt werden.
- > besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 71 Abs. 1 u. § 72 SGB IX) eingestellt werden.
- > schwerbehinderte Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden.
- > Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung eines behinderten Menschen abgewendet wird.
- > sich der Arbeitgeber angemessen an den Gesamtkosten beteiligt.

- Zuständige Stelle
- Rechtsgrundlagen

- > Integrationsamt
- > § 15 SchwbAV





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Eingliederungszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss zum Arbeitsentgelt <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen > bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag), im Regelfall > bis zu 70 Prozent bei schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 12 Monate im Regelfall > bis zu 24 Monate für schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen > bis zu 36 Monate für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Mindestförderung von 12 Monaten (und mindestens 30, maximal 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts), wenn ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird <p>Degression</p> <ul style="list-style-type: none"> > nach Ablauf von 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitnehmer aufgrund von Vermittlungshemmnissen, die in ihrer Person begründet sind, nur erschwert vermittelt werden können. Haben Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr überschritten, muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen, sofern der Arbeitnehmer vorher mindestens 6 Monate arbeitslos war (oder ein Ersatztatbestand vorliegt) und ein Beschäftigungsverhältnis von mindestens einem Jahr begründet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > §§ 218, 421f SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 218, 421f SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX
<p>Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss zum Arbeitsentgelt <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 70 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen monatlichen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag) <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 36 Monate im Regelfall > bis zu 60 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben > bis zu 96 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben <p>Degression</p> <ul style="list-style-type: none"> > nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich > erstmals nach Ablauf von 24 Monaten bei schwerbehinderten Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben > nicht unter Mindestförderung von 30 Prozent 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > schwerbehinderte Menschen (i. S. § 104 Abs. 1 Nr. 3a bis d SGB IX) bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen aufgrund von Vermittlungshemmnissen, die in ihrer Person begründet sind, nur erschwert vermittelt werden können (für Ältere gibt es Ausnahmen). <p>Zu den besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen zählen insbesondere Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> > wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung oder sonstiger Umstände im Arbeitsleben besonders betroffen sind (§ 72 Abs. 1 SGB IX). > langzeitarbeitslos sind (§ 18 SGB III). > im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder in einem Integrationsprojekt eingestellt werden (§ 132 SGB IX). > als Teilzeitbeschäftigte eingestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > §§ 219, 421f SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 219, 421f SGB III





Leistungen an Arbeitgeber

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und > der Arbeitgeber nicht nach dem SGB IX Teil 2 (§ 81 Abs. 4 SGBIX) verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 237 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 237 SGB III > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 26 SchwbAV
<p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse und/oder Darlehen > Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung > Wartung, Instandhaltung > Anpassung an technische Weiterentwicklung > Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur vollen Kostenübernahme 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsstätten behinderungsgerecht eingerichtet und unterhalten werden. > Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden. > Teilzeitarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden (§ 81 Abs. 5 SGB IX). > sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen veranlasst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 26 SchwbAV
<p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einem angemessenen Verhältnis zum gezahlten Arbeitsentgelt stehen <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > überdurchschnittlich hohe Aufwendungen oder Belastungen bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 u. § 75 SGB IX) anfallen, z. B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. > alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden. > es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen. > ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wird. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 27 SchwbAV
<p>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Prämienhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen. > z. B. in einer Integrationsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden. > das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > Integrationsamt > § 84 Abs. 3, § 102 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV



Leistungen an Arbeitgeber

2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Beratung und Information für Betriebe

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- > Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

> Integrationsamt
 > § 102 SGB IX

Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur

- > Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- > Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- > Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit,
- > betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- > Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer
- > und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

> Arbeitsagentur
 > § 34 SGB III
 > SGB II-Träger
 > § 16 Abs. 1 SGB II
 i.V.m. § 34 SGB III

Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt, von der Agentur für Arbeit, von den SGB-II-Trägern und den Trägern der beruflichen Rehabilitation bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Die Integrationsfachdienste sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von

- > schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- > schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- > schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- > behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Die Integrationsfachdienste

- > beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen,
- > helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen,
- > helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort,
- > klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen
- > und unterstützen ihn bei der Beantragung.

> Arbeitsagentur
 > § 46 SGB III
 > SGB II-Träger
 > § 16 Abs. 1 SGB II
 i.V.m. § 46 SGB III
 > Integrationsamt
 > §§ 109 bis 115,
 § 102 Abs. 2
 SGB IX
 > Rehaträger
 > § 33 Abs. 6
 Nr. 8 SGB IX





Leistungen an Arbeitgeber

2. Beratung und Information

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, z.B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Angeboten werden

- > Informationsveranstaltungen,
- > Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers,
- > Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.).

> **Integrationsamt**
> **§ 102 Abs. 2 SGB IX**
i.V.m. **§ 29 SchwbAV**

Integrationsvereinbarung

Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung eingeladen werden.

Integrationsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur

- > Personalplanung,
- > Arbeitsplatzgestaltung,
- > Gestaltung des Arbeitsumfeldes,
- > Arbeitsorganisation,
- > Arbeitszeit
- > sowie zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen.

In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur

- > angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung,
- > anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
- > Teilzeitarbeit,
- > Ausbildung behinderter Jugendlicher,
- > Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

> **Integrationsamt**
> **§ 83 SGB IX**





Leistungen an Arbeitgeber

3. Sonstige Angebote

Leistungen sind ...

Zuständige Stelle
 Rechtsgrundlagen

Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)

Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können für die Beschäftigung von durch die Agentur für Arbeit zugewiesenen förderungsbedürftigen Arbeitnehmern pauschalierte Zuschüsse erhalten, wenn in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und die Träger mit den Arbeitnehmern Arbeitsverhältnisse begründen.

Über den Förderumfang sowie die weiteren Fördervoraussetzungen informiert die Agentur für Arbeit.

> **Arbeitsagentur**
> **§§ 260 ff. SGB III**

Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung

- > Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- > Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- > Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- > Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.

> **Arbeitsagentur**
> **§§ 75 u. 76 SGB IX**

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

> **Integrationsamt**
> **§§ 85 ff. SGB IX**



Allgemeine Hinweise

- > Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. **vor** Einstellung des behinderten Menschen) bzw. **vor** Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- > Die Agentur für Arbeit und die SGB II-Träger beraten über die in Frage kommenden Hilfen.
- > Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben

Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.

- > Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.

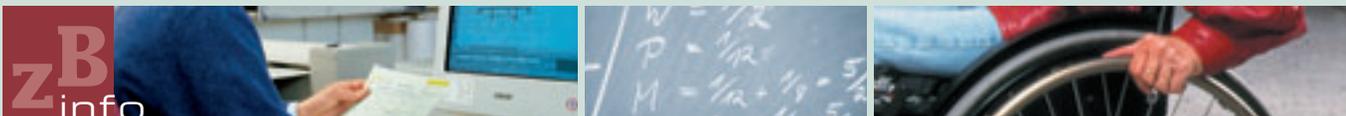




Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Technische Arbeitshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Erst- und Ersatzbeschaffung > Wartung, Instandhaltung > Ausbildung im Gebrauch <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 19 SchwbAV > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX
<p>Kosten für Hilfsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> > zur Berufsausübung > zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe > zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > keine Verpflichtung zur Kostenübernahme von Seiten des Arbeitgebers besteht. > es keine medizinischen Leistungen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX
<p>Kraftfahrzeughilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Beschaffung eines Kraftfahrzeuges <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) > einkommensabhängig <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren <ul style="list-style-type: none"> > Behinderungsbedingte Zusatzausstattung <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > Volle Kostenübernahme auch für Einbau und Reparaturen <ul style="list-style-type: none"> > Fahrerlaubnis <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > einkommensabhängig > volle Kostenübernahme für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine <ul style="list-style-type: none"> > Leistungen in Härtefällen, z.B. Kosten für Beförderungsdienste 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist. > das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist. > eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist. <p>Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden,</p> <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX > Kraftfahrzeughilfverordnung (KfzHV) > Integrationsamt > § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV
<p>Wohnungshilfen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse, Zinszuschüsse > Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum > Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse > Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum). 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV



Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Darlehen oder Zinszuschüsse > Gründungszuschuss > Einstiegsgeld > Coaching > Freie Förderung 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen. > eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat. > der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist. > die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. > damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet wird bzw. zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 21 SchwbAV > Arbeitsagentur > §§ 57 ff. SGB III > SGB II-Träger > §§ 16b, 16c, 16f SGB II
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschuss und/oder Darlehen <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX > § 25 SchwbAV
<p>Notwendige Arbeitsassistenz</p> <ul style="list-style-type: none"> > Geldleistung in Form der Kostenübernahme <p>Förderhöhe</p> <p>i.d.R. ein Budget in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> > 275 Euro (bei weniger als 1 Stunde) > 550 Euro (bei 1 Stunde bis unter 2 Stunden) > 825 Euro (bei 2 bis unter 3 Stunden) > 1.100 Euro (bei mindestens 3 Stunden) 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst die Assistenzkraft beauftragt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbstständig den Kernbereich der Arbeitsaufgaben erledigt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt. > das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt. > alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <ul style="list-style-type: none"> > Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnehmekosten) <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre <ul style="list-style-type: none"> > Leistungen für eine Berufsbegleitung <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles <p>Förderdauer</p> <ul style="list-style-type: none"> > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > besonderer Unterstützungsbedarf besteht, vor allem bei Schulabgängern aus Förderschulen sowie bei behinderten Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch die Qualifizierung eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Aussicht steht. <p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist. > ein Beschäftigter einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt. 	<ul style="list-style-type: none"> > Rehaträger > § 38a SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB IX <ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 38a SGB IX i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 SGB IX > Rehaträger > § 38a SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 o. 5 SGB IX





Leistungen an schwerbehinderte Menschen

1. Finanzielle Förderung

Leistungen sind ...	Voraussetzungen sind erfüllt, ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> > Zuschüsse <p>Förderhöhe</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme 	<p>wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> > die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 24 SchwbAV > Rehaträger > § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX

2. Beratung und Information

Leistungen sind ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Beratung und Information</p> <p>Das Integrationsamt berät und informiert in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.</p> <ul style="list-style-type: none"> > Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer. > Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer. 	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > § 102 SGB IX > § 109 ff. SGB IX
<p>Berufsberatung</p> <p>Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat</p> <ul style="list-style-type: none"> > zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel, > zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, > zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung, > zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, > zu Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung. <p>Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > §§ 30 ff. SGB III > § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX > § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX
<p>Berufsorientierung</p> <p>Die Arbeitsagentur hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie unterrichten über</p> <ul style="list-style-type: none"> > Fragen der Berufswahl, > die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, > Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über > beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt. <p>Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 33 SGB III > § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX



Leistungen an schwerbehinderte Menschen 2. Beratung und Information

Leistungen sind ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung</p> <p>Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildung- und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 35 SGB III > § 104 SGB IX > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III
<p>Integrationsfachdienste</p> <p>Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB-II-Träger und der Reha-Träger betreuen und begleiten die Integrationsfachdienste, die bei Diensten Dritter - z. B. den Wohlfahrtsverbänden - angesiedelt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> > schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung, > schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen, > schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind, > behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen. <p>Der Integrationsfachdienst informiert, berät und unterstützt die betroffenen Arbeitsuchenden, Ausbildungsuchenden und Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden, hilft bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und sichert Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > §§ 109 bis 115, § 102 Abs. 2 SGB IX > Arbeitsagentur > § 46 SGB III > SGB II-Träger > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 SGB III > Rehaträger > § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX

3. Sonstige Angebote

Leistungen sind ...	<input type="checkbox"/> Zuständige Stelle <input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
<p>Gleichstellung</p> <p>Ein behinderter Mensch mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Arbeitsagentur > § 2 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX
<p>Besonderer Kündigungsschutz</p> <p>Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Integrationsamt > §§ 85 ff. SGB IX

Umfassende Informationen zum Thema Behinderung und Beruf finden Sie unter www.integrationsaemter.de.

Impressum

ZB info: Sonderdruck der ZB - Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf

Redaktionsschluss: August 2009.

Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit.

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon 06 11 / 90 30-323.

Redaktion: Dr. Helga Seel (verantwortlich für Hrsg.), Sabine Wolf (verantwortlich für Verlag), Elly Lämmlein, Andrea Temminghoff.

Fotos: ZB Archiv

Herstellung: Manfred Morlok

Layout: cmuk, Susanne Knieriemen, Wiesbaden

Druckerei: Druckhaus Main-Echo, 63741 Aschaffenburg

In dieser Leistungsübersicht werden bei der Bezeichnung von Personen männliche Formen verwendet, um den Text kürzer zu halten. Wir bitten dafür um Verständnis. Selbstverständlich richten sich alle Informationen in gleicher Weise an Frauen und Männer.